



**Satzung über die Durchführung eines  
Kontaktstudiums für den weiterbildenden,  
berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision  
Science and Business (Optometry) an der  
Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und  
Gesundheit**

**vom 21. Juli 2025**

Auf der Grundlage von § 31 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG), vom Januar 2005 (GBl.S.1). zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit in seiner Sitzung am 9. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Ziel und Organisation des Kontaktstudiums .....	3
§ 2 Zertifikate .....	3
§ 3 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium.....	3
§ 4 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums.....	4
§ 5 Bestehen des Zertifikates .....	4
§ 6 Säumnis, Täuschung .....	5
§ 7 Abschluss, Zertifikat.....	5
§ 8 Schlussbestimmungen.....	5

## § 1 Ziel und Organisation des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) der Hochschule Aalen (Studiengang) ermöglicht es den Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse in den zugehörigen Wissensbereichen zu erlangen. Die im Kontaktstudium erworbenen Kompetenzen können unmittelbar im beruflichen Alltag angewendet werden oder als Vorbereitung für den Studiengang dienen, sofern im Rahmen eines gesonderten Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens die Zulassung für diesen Studiengang erlangt wird.
- (2) Die Durchführung des Kontaktstudiums erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs sowie gegebenenfalls durch weitere Organisationseinheiten der Hochschule Aalen im erforderlichen Umfang.
- (3) Der organisatorische Ablauf der Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Prüfungen orientiert sich ebenfalls an dem Studiengang.

## § 2 Zertifikate

- (1) Es können im Rahmen des Kontaktstudiums folgende Zertifikate im Umfang von jeweils 20 ECTS-Leistungspunkten (CP) erlangt werden:
  1. Primary Eyecare
  2. Vision Therapy
- (2) Die vorgenannten Kontaktstudienangebote besitzen die folgenden Qualifikationsziele:

**Primary Eyecare:** Die Absolventinnen und Absolventen des Kontaktstudiums Primary Eyecare können sich auf das Tätigkeitsfeld „Gesundheitsvorsorge“ im Bereich der Optometrie spezialisieren. Sie sind in der Lage, klinische Befunde mit ihrem Wissen über Augenerkrankungen zu korrelieren. Sie sind in der Lage, ein angemessenes Management und eine angemessene Behandlung zu entwickeln und durchzuführen, einschließlich der Einbeziehung multidisziplinärer Gesundheitsdienstleister. Die Absolventinnen und Absolventen des Kontaktstudiums können ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zum Verständnis normaler Variationen und abnormer Befunde des vorderen und hinteren Augenabschnitts weitergeben. Sie sind auf zukünftige Herausforderungen in der Optometrie vorbereitet. Sie sind in der Lage, erworbenes Wissen in der täglichen Praxis bei Kunden anzuwenden. Die Tätigkeitsfelder umfassen augenoptisches Fachgeschäft, Kontaktlinseninstitute, optometrische Praxen, Augenkliniken.

**Vision Therapy:** Die Absolventinnen und Absolventen des Kontaktstudiums Vision Therapy sind in der Lage, den Augengesundheitszustand ihrer Patientinnen und Patienten zu beurteilen und ihre Kompetenzen in neuen Disziplinen wie Funktionaltraining (Vision Therapy), Kinderoptometrie (Pediatric Optometry) und Sportoptometrie (Sports Vision) anzuwenden. Sie sind in der Lage, ein angemessenes Management und eine angemessene Behandlung zu entwickeln und durchzuführen, einschließlich der Einbeziehung multidisziplinärer Gesundheitsdienstleister. Die Absolventinnen und Absolventen des Kontaktstudiums Vision Therapy werden auf zukünftige Herausforderungen in der Optometrie vorbereitet. Sie sind in der Lage, erworbenes Wissen in der täglichen Praxis bei Kunden anzuwenden. Die Tätigkeitsfelder umfassen augenoptisches Fachgeschäft, Kontaktlinseninstitute, optometrische Praxen, Augenkliniken.

## § 3 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium erfolgt über das Antragsformular auf der Webseite des Studiengangs. Dieser Antrag ist unterschrieben an den Studiengang zu senden. Der Antrag muss für eine Aufnahme des Kontaktstudiums zum Wintersemester am 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der Studiengangsleitung des Studiengangs eingegangen sein; Der Studiengang kann in besonders begründeten Fällen abweichend hiervon eine Nachfrist

gewähren. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Qualifikationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 beizufügen.

- (2) Für das Kontaktstudium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Augenoptik/Optometrie oder einer fachverwandten Ausrichtung im Umfang von mindestens 180 CP nachzuweisen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung. Übersteigt die Anzahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen die Kapazität der vorhandenen Kontaktstudienplätze, so kann dieser die Zahl der zugelassenen Teilnehmenden beschränken. In diesem Fall werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.
- (4) Zugelassene Bewerbende erhalten eine schriftliche Anmeldebestätigung und eine Gebührenrechnung. Die Annahme des Platzes in dem Kontaktstudium erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Gebühr.

## § 4 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von zwei Studiensemestern angelegt.
- (2) Das Kontaktstudium Primary Eyecare umfasst folgende Module aus dem Studiengang:
  1. 29012 Human Biology (5 CP)
  2. 29013 Pathology (5 CP)
  3. 29015 Ocular Disease (10 CP)
- (3) Das Kontaktstudium Vision Therapy umfasst folgende Module aus dem Studiengang:
  1. 29018 Vision Therapy and Binocular Vision (10 CP)
  2. 29019 Pediatric Optometry (5 CP)
  3. 29020 Sports Vision (5 CP)

## § 5 Bestehen des Zertifikates

- (1) Für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich. Bezüglich An- und Abmeldungen von Modulprüfungen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs entsprechend.
- (2) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur die folgenden Noten zugelassen:

1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut

2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	mangelhaft

- (3) Das Zertifikat ist bestanden, sofern jede für das Zertifikat erforderliche Modulprüfung wenigstens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das Kontaktstudium endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Gesamtnote des Zertifikats errechnet sich aus dem anhand der CP-Umfänge gewichteten Mittelwert der Modulnoten. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note wird auf dem Zertifikat ausgewiesen.

## § 6 Säumnis, Täuschung

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden und wird mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmende den Termin der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studiengangsmanagement des Studiengangs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis ihrer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden und wird mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet.

## § 7 Abschluss, Zertifikat

Nach erfolgreich bestandenen Modulprüfungen stellt die Hochschule Aalen der/dem Teilnehmenden ein Zertifikat aus, welches die Module, die in den Modulprüfungen erzielten Einzelnoten und die Gesamtnote ausweist.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2025/26.

Aalen, den 21. Juli 2025

---

Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor